

gegenes Moralgesetz besteht, dem man sich in jeder Lage um Gottes-willen, aus Selbstachtung und im eigenen höchsten Interesse unterwerfen muss. Dies hat sogar Goethe anerkannt und in einem Briefe an den Rath Schloßer also bekannt: „Die Charaktere, welche man wahrhaft hochachten kann, sind selten geworden. Wahrhaft hochachten kann man aber nur, was sich nicht selbst sucht. Ich muss gestehen, selbstlose Charaktere dieser Art in meinem ganzen Leben nur da gefunden zu haben, wo ich ein fest gegründetes religiöses Leben fand, ein Glaubensbekenntnis, das einen unwandelbaren Grund hatte, gleichsam auf sich selbst ruhte, nicht abhängt von der Zeit, ihrem Geiste, ihrer Wissenschaft.“ — Es ist zwar allgemein bekannt, dass Goethe in religiösen und moralischen Dingen eben keine Autorität ist; aber diese seine Neuerung kann doch als Beweis dienen, wie stark und überwältigend, wie „gerechtfertigt in sich selbst“ die religiöse Wahrheit des Christenthums ist, indem ihr selbst fern Stehende, Ungläubige Anerkennung und Verehrung zollen müssen.

Budweis. Ehrendomherr u. Professor Dr. Anton Skodopole.

XIII. (Ist das Aussprechen des Namens Jesu zur Gewinnung des Sterbablasses durchaus gefordert?)
In gedrückter Stimmung kommt der Priester Caius zu seinem Nachbar und Seelenführer und sagt ihm auseinander, dass er erst jetzt darauf gekommen sei, dass das Aussprechen des heiligsten Namens Jesu von Seite des Kranken eine conditio sine qua non ist, um den Sterbablass zu gewinnen; er habe aber bisher es versäumt, die Kranken darauf aufmerksam zu machen; er fragt, ob doch wenigstens jene Kranken des Ablasses theilhaftig geworden seien, welche sonst, mehr zufällig, wenn auch nicht ad hoc, z. B. beim Beten des Ave Maria, den Namen Jesu ausgesprochen haben. Was ist diesem Priester zu antworten?

Es handelt sich hier um drei Punkte: 1. ob das Aussprechen des Namens Jesu unerlässliche Bedingung sei zur Gewinnung des in Rede stehenden Ablasses; 2. ob es genüge, wenn der Kranke, zwar nicht gerade um den Ablass zu gewinnen, aber doch sonst den Namen Jesu ausgesprochen habe und 3. ist, wenn auch dieses nicht geschehen wäre, jede Hoffnung ausgeschlossen, dass der Kranke den Ablass gewonnen habe?

1. Bekanntlich stützt sich die Erliehung des Sterbablasses oder der benedictio apostolica in articulo mortis auf die Bulle Pia Mater Benedict' XIV. aus dem Jahre 1747. Mit wahrhaft mütterlicher Liebe wollte die Kirche ihren sterbenden Kindern zuhilfe kommen. Es kann diese benedictio allen Schwerkranken erheilt werden, aber gewonnen wird der Ablass nur in vero mortis articulo, im Augenblicke des Todes selbst. Gewiss wird jeder Priester es als heilige Pflicht betrachten, gemäß der Absicht der Kirche diesen Ablass den Sterbenden zuzuwenden und wohl darauf sehen, dass alle Bedingungen erfüllt

werden, damit etwa nicht das eintreffe, was der fromme und gelehrte Martinus Aspilcueta sagt: *Saepe contingit, ut quis confiteatur et moriatur plenus Bullis et vacuus indulgentiis.* Die Bedingungen aber, um diesen Sterbeablass zu gewinnen, sind folgende: 1. Die Intention (wenigstens die habituelle) den Ablass zu gewinnen. 2. Beicht und Communion, wosfern es thunlich ist. 3. Der Stand der Gnade, wenn auch nicht für den Augenblick, wenn die benedictio ertheilt wird, so doch für den Augenblick des Todes; denn eben in diesem Moment wird der Ablass gewonnen. Deshalb sagt das Rituale: *Si confessionem non petat, excitet illum ad eliciendum actum contritionis.* 4. Acte der Reue und Liebe und besonders die bereitwillige Hinnahme des Todes aus der Hand Gottes. Auf diese Bedingung wird von Benedict XIV. ein ganz besonderes Gewicht gelegt und in der Bulle *Pia Mater* eigens eingeschärft: *ut omni ratione studeant (sacerdotes) moribundos fideles excitare ad novos de admissis peccatis doloris actus eliciendos concipiendosque ferventissimae in Deum caritatis affectus praesertim vero ad ipsam mortem aequo ac libenti animo de manu Dei suscipiendam.* Hoc enim praecipue opus in huiusmodi articulo constitutis imponimus et in iungimus, quo se ad plenariae indulgentiae fructum consequendum praeparent atque disponant. Der Priester muss den Sterbenden darauf aufmerksam machen, um besten dürfte es bei Gelegenheit der Beicht oder wenn man sonst beim Kranken allein ist, geschehen. 5. Dass sich der Priester genau an die formula a Benedicto XIV. praescripta, wie sich dieselbe im Rituale findet, halte. Im Falle, wo der Priester nicht mehr die ganze Formel sprechen kann, bediene er sich der abgekürzten Formula, welche aus den der Formel Benedicti entstammenden Worten besteht: *Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.* Diese abgekürzte Formel findet sich zwar nicht im Rituale Rom., ist aber von Rom approbiert und findet sich auch im Anhang von Rom approbiert Breviere. Endlich 6. das Aussprechen des Namens Jesu. Auf diesen letzten Punkt haben wir etwas näher einzugehen.

Zunächst möchte es scheinen, dass das Aussprechen des Namens Jesu nicht als conditio sine qua non gefordert sei. Denn diese Bedingung erwähnt weder die Bulle *Pia Mater* noch auch die Rubriken des Rituale Rom. Wohl aber wird diese Bedingung erwähnt in den Schreiben an die einzelnen Bischöfe, durch welche denselben die Bewilligung, diesen Ablass zu ertheilen und hiefür zu subdelegieren gegeben wird. Entscheidend ist aber hier die Antwort der Ablass-Congregation vom 20. September 1775, nämlich auf die Anfrage: *Invocatio saltem mentalis, de qua fit mentio in Brevibus ad Episcopos de hac benedictione missis, praescribiturne, quamdiu aegrotus suae mentis est compos, ut conditio sine qua non, ad indulgentiam vi istius benedictionis lucrandam erfolgte die Ant-*

wort: Affirmative. Diese Antwort fand aber in neuester Zeit eine neue Bestätigung und zwar sogar in sensu extensivo. Der Erzbischof von Dublin unterbreitete nämlich dem heiligen Stuhl die Frage, ob auch für Missionsgegenden das Aussprechen des heiligsten Namens gefordert sei. Für diese Gebiete wird die Bewilligung diesen Ablass zu ertheilen nicht durch Breve gegeben, in welchen die Anrufung des Namens Jesu vorgeschrieben wäre, sondern auf Grund einer Constitution Clemens XIV., in welcher eine Anrufung des Namens Jesu nicht erwähnt wird. Außerdem ist diese Constitution um drei Jahre früher erlossen, als die Antwort der Ablass-Congregation vom 20. September 1775. Requiritur, so fragte also der Erzbischof, tanquam conditio sine qua non ad lucrandam praedictam indulgentiam, ut aegrotus in locis missionum constitutus, quamdiu suae mentis est compos, invocet Nomen Jesu, ore, si potuerit, sin minus, corde? Darauf antwortete die Ablass-Congregation am 22. September 1892: „Affirmative i. e. invocatio, saltem mentalis, Ssⁱ nominis Jesu est conditio sine qua non pro universis Christifidelibus, qui in mortis articulo constituti, plenariam indulgentiam assequi volunt in huius benedictionis, iuxta id quod decrevit haec S. Congregatio in una Vindana sub die 20. Sept. 1775“. Aus diesen Entscheidungen der Congregation folgt, dass es zur Gewinnung des Ablasses durchaus notwendig sei, dass der Kranke, so lange er noch bei Bewusstsein ist, den Namen Jesu, wenn möglich, mit dem Munde, sonst wenigstens im Herzen anrufe.

2. Es fragt sich dann zweitens, ob der Kranke ausdrücklich ad hoc, das ist in der Intention um den Ablass zu gewinnen, den heiligsten Namen eigens aussprechen muss oder ob es genüge, wenn der Kranke sonst, z. B. beim Beten des Ave Maria oder bei einem Stoßgebetchen, also mehr zufällig, den Namen Jesu ausspricht. Wir antworten hierauf, dass es zur Gewinnung des Ablasses genüge, wenn der Kranke irgendwie den Namen Jesu ausspricht und wenigstens im allgemeinen den Willen hat, den Ablass zu gewinnen, wenn er auch nicht wusste, dass das Aussprechen dieses Namens eine der Bedingungen ist. Dieses müssen wir aus einer Analogie schließen. Nach ganz allgemeiner Lehre der Theologen gewinnt jemand einen Ablass, wenn er das vorgeschriebene Werk verrichtet und im allgemeinen die Meinung hat, alle etwaige Abblässe zu gewinnen, wenn er auch gar nicht wüsste, dass mit diesem betreffenden Werk ein Ablass verbunden sei. — Wie wäre es dann, könnte man weiter fragen, wenn der Kranke den Namen Jesu nur in einem Gebete ausspricht, wozu er ohnedies verpflichtet war, weil es ihm als Buße auferlegt wurde? Auch in diesem Falle kann man mit Sicherheit annehmen, dass der Kranke den Ablass gewinnt. Der verdienstvolle P. Schneider (Die Abblässe, 8., p. 79) bemerkt ausdrücklich, dass man in Rom diese Überzeugung habe und dass die

Beichtväter gerne solche Gebete als Buße auferlegen, mit welchen Ablässe verbunden sind; es lässt sich also annehmen, dass dieser Gebrauch wenigstens stillschweigend von den Päpsten gebilligt sei.

Der Kranke, das wird gefordert, muss, wenn es möglich ist, den Namen Jesu mit dem Munde aussprechen. Ist, so könnte jemand fragen, ein solches Aussprechen nothwendig, dass es auch andere, z. B. der Priester höre? — Wir antworten: Das ist nicht nothwendig. Diese Frage ist nämlich ganz analog der vorgeschriebenen Recitation des Brevieres zu beantworten. Auch das Brevier ist oratio verbalis, ein mündliches Gebet. Es genügt aber, wenn man nur die Worte mit den betreffenden Organen formuliert, aber es ist nicht nothwendig, sie so zu sprechen, dass es andere hören, ja man braucht sich nicht einmal selbst zu hören. Sollte aber auch ein solches Aussprechen oder Formulieren des Wortes Jesu nicht mehr möglich sein, so genügt es, wenn der Kranke es im Geiste thut, „ut invocet nomen Jesu saltem corde.“

Aber wann muss diese Anrufung des heiligsten Namens geschehen? Muss dieselbe geschehen, wenn die benedictio apostolica ertheilt wird, oder würde es genügen, wenn der Kranke erst später, z. B. erst unmittelbar vor dem Tode diese Bedingung erfüllte? Wir antworten, auch letzteres genügt. Wir schließen auch hier nach Analogie. Würde z. B. jemand im Zustande der schweren Sünde die benedictio apostolica empfangen und erst später den Zustand der Gnade erlangt haben, so darf doch die benedictio apostolica nicht wiederholt werden. Wenn dem Kranken einmal die benedictio gegeben ist, so gewinnt er den Ablass, wenn er nur im Augenblick des Todes die Bedingungen erfüllt hat, d. h. wenn er nur im Augenblick des Todes im Gnadenstande ist. Wie mit dem Gnadenzustand, so verhält es sich auch mit den übrigen Bedingungen, es genügt, wenn sie nur in articulo mortis erfüllt sind, denn eben in diesem Augenblick wird ja der Ablass gewonnen. Also genügt es auch, wenn diese Anrufung des Namens Jesu auch nicht gerade bei Ertheilung der benedictio von Seite des Priesters, wohl aber später einmal oder in der Todesstunde selbst geschieht.

3. Gehen wir nun zur dritten Frage über: Wie steht es, wenn der Kranke den Namen Jesu nicht angerufen hat, ist jede Hoffnung, dass er den Ablass gewonnen habe, ausgeschlossen?

Im allgemeinen kann ein Ablass nicht gewonnen werden, wenn eine wesentliche Bedingung nicht erfüllt wird, und das gilt auch dann, wenn dies unfreiwillig geschehen ist, z. B. infolge des Unvermögens oder der Unkenntnis. „Wenn jemand“, heißt es in der Raccolta, „das vorgeschriebene Werk ganz oder einen merklichen Theil desselben, sei es aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit oder auch aus Unvermögen unterlässt, so wird er dieses Ablasses nicht theilhaftig.“

Was nun den Sterbeablass angeht, so ist zu beachten, dass die Kirche selbst im Falle des Unvermögens den Kranken von der Bedingung der *Invocatio nominis Jesu* dispensiert; denn nach dem Rituale kann und soll die *benedictio apost.* auch den des Sinnengebrauches *Beraubten, Bewusstlosen und Wahnsinnigen* gegeben werden. Also bei bewusstlosen Kranken ist überhaupt die Anrufung nicht gefordert; gefordert ist sie nur bei Kranken, die das Bewusstsein haben, und zwar müssen diese, wenn es möglich ist, den Namen Jesu aussprechen, sonst wenigstens denken, d. i. im Geiste anrufen. Die Bedingung ist eine so leichte, dass bei diesen Kranken von einem Unvermögen nicht die Rede sein kann; es fragt sich also nur, wie es stehe, wenn aus Unkenntnis die Erfüllung dieser Bedingung unterbliebe. Wir antworten, die Unkenntnis würde in sich nicht entschuldigen; denn die *invocatio* ist *conditio sine qua non*. Würde also ein Kranker, der das Bewusstsein hat, den Namen Jesu weder mit dem Munde noch auch, wenn dies unmöglich ist, im Herzen anrufen, so würde er den Ablass auch nicht gewinnen. Aber man beachte, wie unwahrscheinlich dies ist bei einem Katholiken, der doch sonst gut disponiert ist; deshalb kann unser Priester Caius wohl ziemlich beruhigt sein bezüglich jener Kranken, die er an diese Anrufung ausdrücklich zu erinnern unterlassen hat.

Weil wir schon ins Detail hineingerathen sind, noch ein paar Fälle: Der Kranke hat es, als ihm vom Priester die *benedictio apostolica* gegeben wurde, unterlassen, den Namen Jesu mit dem Munde auszusprechen, obwohl er ganz gut noch im Stande gewesen wäre. Später bleibt er zwar beim Bewusstsein, aber ist so schwach, dass er den heiligsten Namen nicht mehr aussprechen kann; er thut es aber jetzt im Herzen. Hat er den Ablass gewonnen? Wir antworten: **Ja.** Denn er hat tatsächlich doch unmittelbar vor dem Tode alle Bedingungen erfüllt. Ebenso würden wir antworten, wenn er auch zuerst, so lange er im Stande gewesen wäre, absichtlich aus Bosheit das mündliche Aussprechen unterlassen hätte, später aber von Neu ergriffen, wenigstens, da er es mit dem Munde nicht mehr kann, im Herzen den heiligsten Namen anruft; denn auch dieser hat alle Bedingungen schließlich erfüllt. —

Ein Mensch bis zum letzten Atemzug beim Bewusstsein und auch immer noch imstande den Namen Jesu mit dem Munde auszusprechen — thut es nur im Herzen (z. B. ein Verurtheilter). Gewinnt er den Ablass? Wir glauben antworten zu müssen: Nein, oder wenigstens scheint es sehr zweifelhaft. Denn wenn auch die Antworten der *Ablass-Congregation* vom Jahre 1775 und 1892 nur sagen: *Invocatio saltem mentalis Ssⁱ nominis sei conditio sine qua non*, so fügen sie bei: *invocatio, de qua fit mentio in Brevibus ad Episcopos datis.* Es war mir allerdings unmöglich, ein solches Breve einzusehen, aber ich glaube aus den Worten bei

P. Schneider (Ablässe, 8., p. 679), besonders aber aus der Anfrage des Erzbischofs von Dublin schließen zu müssen, dass es in diesen Breven heißen müsse: *ut aegrotus, quamdiu suae mentis est compos, invocet Nomen Jesu ore si potuerit, sin minus corde.* In diesem Sinne muss daher das Wort *Invocatio saltem mentalis, de qua etc.* in der Entscheidung der Congregation genommen werden. In unserem Casus hätte aber der Mensch den heiligsten Namen mit dem Munde aussprechen können, hat es aber nicht gethan, ergo.

Noch ein Fall. Der Kranke versäumt es zur Zeit, wo ihm die *benedictio* gegeben wird, den Namen Jesu anzurufen; später wird er bewusstlos und stirbt. Hat er den Abläss gewonnen? Hat er in schuldbarer Weise, weil er den Abläss nicht gewinnen wollte, die *invocatio* unterlassen, so hat er den Abläss auch nicht gewonnen — es fehlt ja schon der Wille, die *intentio lucrandi indulgentiam*. Wenn aber die Anrufung ohne *Schuld* (aus Unkenntniß) unterblieben wäre und der Kranke den guten Willen hatte den Abläss zu gewinnen, so ist die Sache zweifelhaft. Aus der Entscheidung der Abläss-Congregation muss wohl mehr auf eine verneinende Antwort geschlossen werden. Aber könnte dieser Fall nicht analog genommen werden jenem Falle, wo ein Bewusstloser die *benedictio* empfängt? In articulo mortis selbst sind beide in gleicher Lage, beide haben die habituelle Intention, über beide ist die *benedictio* gesprochen worden, nur war der erstere damals noch nicht bewusstlos, aber jetzt im Augenblick des Todes ist er doch in gleicher Lage, wie der zweite. Ich getraue mir nicht jede Möglichkeit, dass er den Abläss gewinne, auszuschließen. — Aber wenn man die Meinung vertreten würde, dieser Kranke könnte auch noch den Abläss gewinnen, wird dann nicht die Entscheidung der Congregation illusorisch? Nicht ganz; diese Entscheidung fände immer noch wenigstens dann Anwendung, wenn der Kranke das Bewusstsein nicht verliert und dennoch den Namen Jesu weder mit dem Munde noch im Herzen ausspricht, obwohl er es thun könnte.

Der Priester — damit wollen wir schließen — versäume ja nicht, den Kranken besonders auf die zwei Bedingungen aufmerksam zu machen, nämlich auf die bereitwillige Annahme des Todes aus der Hand Gottes und auf das Aussprechen des Namens Jesu. Am besten wird dieses schon bei Abnahme der Beicht geschehen. Man könnte beide Bedingungen vielleicht in ein kurzes Stoßgebetchen zusammenfassen und dasselbe vom Kranken nachsprechen lassen, z. B. „O Jesus, alles wie Du willst“ — „Jesu Dir lebe ich, Jesu Dir sterbe ich.“

Salzburg.

Ig. Rieder, Spiritual.

XIV. (Clausel bei der Fastendispens.) In den Fastendispensweisungen mancher Diözesen findet sich der Zusatz: „An jenen Tagen, an welchen von der Dispens Gebrauch gemacht wird, ist ein Vater unser, ein Ave Maria und das apostolische Glaubens-